



Satzung

Über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Kostensatzung)

Daten über Erlass und Rechtswirksamkeit der Satzung

1.	Gemeinderatsbeschluss vom:	26.01.2023
2.	Tag der Bekanntmachung durch Aushang	16.02.2023
3.	Tag des Inkrafttretens	17.02.2023
4.	Geltungsdauer	25 Jahre
5.	Registrierung (AZ.)	

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Hohenbrunn erlässt aufgrund des Art. 28 Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr.7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.

Ausgenommen von der Kostenschuld sind örtliche Vereine, Kirchen, Kindergärten, Kindertagesstätten und Schulen, sofern der Anlass für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr im öffentlichen Interesse bzw. im Gemeinwohl liegt (z. B. Absicherung bei sog. kleineren örtlichen Umzügen).

- (2) Die Gemeinde Hohenbrunn erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt / Schlauchwerkstatt,
 4. Reinigung von Einsatzkleidung

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Sätzen gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung, in der jeweils gültigen Fassung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Sätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet. Die Kostenabrechnung erfolgt im Falle einer Steuerpflicht grundsätzlich inklusive der gesetzlich anfallenden Mehrwertsteuer.
- (4) Aufwendungen die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 17.02.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 26.03.2004 außer Kraft.

Hohenbrunn, 14.02.2023
Gemeinde Hohenbrunn



Dr. Stefan Straßmair
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung und die dazugehörige Anlage 1 wurden am 17.02.2023 in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 16.02.2023 angeheftet und am 16.03.2023 abgenommen.

Hohenbrunn, 16.03.2023
Gemeinde Hohenbrunn



Dr. Stefan Straßmair
Erster Bürgermeister

Anlage 1 (Stand 2023) zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer individuellen Fahrleistung und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 % (Berechnung Anl. 2)
Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12) (Cafs) 40/1	20 Jahren	3,84 €
Mehrzweckfahrzeug 11/1	12 Jahren	1,41 €
Rüstwagen (RW) 62 / 1	20 Jahren	3,40 €
Kommandowagen (KdoW) 10 / 1	12 Jahren	0,70 €
Versorgungs-LKW 56 / 1	20 Jahren	3,75 €
Personenkraftwagen 50 / 1	12 Jahren	1,57 €
Löschgruppenfahrzeug 41 / 1	20 Jahren	5,60 €
First Responder 79 / 1	12 Jahren	Nicht abrechenbar
Verkehrssicherungsanhänger	12 Jahren	-
Anhänger 6000 L Wasserfass	12 Jahren	Zugehörig zu 56/1

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugel-ten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückge-legte Strecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minu-ten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestunden erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrrätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für	bei jährliche individueller (genaue Ausrückestunden sind in der Anlage ersicht-lich) Ausrückestunden und einer Eigen-beteiligung der Gemeinde von 10 % (Berechnung Anlage 2)
Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12) (Cafs) 40/1	38,46 €
Mehrzweckfahrzeug 11 /1	27,14 €
Rüstwagen (RW) 62/1	27,91 €
Einsatzleitfahrzeug (KdoW) 10 / 1	22,70 €
Versorgungs-LKW 56 / 1	65,74 €
Personenkraftwagen 50 / 1	25,12 €
Löschgruppenfahrzeug 41 / 1	143,54 €
First Responder 79 / 1	Nicht abrechenbar
Verkehrssicherungsanhänger	20,44 €
Anhänger 6000 L Wasserfass	Zugehörig zu 56/1

Abgeschriebene Fahrzeuge werden anhand eines errechneten Mittelwertes aller vor-handenen abrechenbaren Fahrzeuge berechnet. Somit ergibt sich ein Pauschalbe-trag.

2. Pauschalen

3.1 Falschalarme bei automatischen Brandmeldeanlagen

ab dem zweiten Fehlalarm in einem Kalenderjahr,

sofern die Brandmeldeanlage ordnungsgemäß gewartet wurde: 600,00 €

3.2 Falschalarme die vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelöst wurden: 1.600,00€

3.3 Insektenbeseitigung: 50,00€

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrrätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die gan-zen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtlich Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

28,00 €

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst, sofern nicht der Lohn fortzuzahlen oder Verdienstausschlag zu erstatten ist, jeweils nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG gültige Stundensatz erhoben.

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Hohenbrunn, 31.01.2023
Gemeinde Hohenbrunn



Dr. Stefan Straßmair
Erster Bürgermeister

